

RS Vwgh 1991/5/27 90/19/0089

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1991

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ASchG 1972 §21;

ASchG 1972 §22;

Rechtssatz

Der Schluß, daß der Gesetzgeber bei der Festlegung des Tatbestandsmerkmals "Betrieb" in § 21 und § 22 ASchG hauptsächlich den technischen Bereich des Produktionsprozesses im Auge gehabt habe, da von diesem Bereich "typischerweise" auch ein verstärktes Auftreten von Gefahrenquellen zu erwarten sei, kann schon deshalb nicht gezogen werden, da nach den §§ 21 und 22 ASchG grundsätzlich in jedem Betrieb, in dem regelmäßig mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt sind, vom Arbeitgeber ein sicherheitstechnischer Dienst bzw. eine betriebsärztliche Betreuung eingerichtet werden muß.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990190089.X09

Im RIS seit

01.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at